

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## FÄLLE AUS DER PRAXIS

### Nachbarrecht

5. *Schm. J. L. in WB. Anfrage:* Mir wurde eine Grenzstreitigkeit Zwischen zwei Nachbarn übergeben. Beide besitzen je ein Einfamilienhaus und dahinter ca. 600 qm Obst- und Ziergarten. Der eine hat dem Nachbarn seine Absicht mitgeteilt, an der Grenze entlang eine 2.20 m hohe Buchenhecke zu pflanzen. Hiergegen hat der zweite Nachbar Einspruch erhoben. Die Rechtslage wird von den Parteien wie folgt beurteilt: Der Nachbar, der die Hecke pflanzen will, stützt sich auf die Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 § 25, wonach eine derartige Hecke gestattet wäre. Er dürfe sogar eine 2,20 m hohe Mauer setzen. Der andere Nachbar wendet dagegen ein, dass *die* Polizeiverordnung nur das Recht zwischen Kommune und den Grundbesitzern an öffentlichen Wegen regele. Für die Polizeiverordnung gelte die Bestimmung „vorbehaltlich des Rechtes Dritter“. Damit trete im vorliegenden Fall das „Nachbarschaftsrecht“ in Kraft. Für den Stadtteil B., der früher zum Herzogtum Berg gehört habe, gelte auch heute noch das alte

Nachbarschaftsrecht des Herzogtums Berg. Nach diesem Recht müsse eine derartige Hecke (über 3 Fuß = 90 cm) wenigstens 6 Fuß = 1,80 m von der Grenze entfernt gepflanzt werden. Dieser Nachbar fühlt sich durch Anpflanzung an der Grenze geschädigt und zwar durch das eindringende Wurzelwerk und durch Wegnahme des Lichtes für einen breiten Streifen. Da beide Nachbarn es nach Möglichkeit nicht zum Prozess kommen lassen möchten, will man mich zunächst einschalten. Um mich aber erfolgreich betätigen zu können, möchte ich mich vor Aufnahme der Verhandlungen über die tatsächliche Rechtslage unterrichten. Meine Fragen lauten daher wie folgt: 1. Wird die Rechtslage durch die angeführte Polizeiverordnung geregelt oder durch das erwähnte alte Nachbarschaftsrecht? 2. Kann dem Nachbar, der die Bepflanzung nicht dulden will, zugemutet werden, sogar die Hecke auf seiner Seite beschneiden zu müssen? Er braucht doch wohl auch nicht den Gärtner des anderen Nachbarn auf sein Grundstück kommen zu lassen, um das Beschneiden vornehmen zu lassen? Um dieses zu verhüten, ergibt sich von selbst schon die Notwendigkeit, die Hecke im genügenden Abstand zu setzen, damit der Nachbar die Hecke von beiden Seiten beschneiden

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



lassen kann. 3. Darf der eine Nachbar ohne weiteres eine 2,20 m hohe Mauer der Grenze entlang setzen? 4. Der Nachbar, der die Bepflanzung nicht dulden will, steht auch auf dem Standpunkt, dass er berechtigt sei, wenn der andere trotzdem die Hecke auf der Grenze pflanzt, auf seinem Grundstück Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen das eindringende Wurzelwerk zu schützen (evtl. durch eine Rille, in die er ein Unkraut-Vertilgungsmittel gießen will). Dadurch würde natürlich die Hecke selbst auch geschädigt und könnte eingehen.

**Antwort:** Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt sich lediglich, dass der Eigentümer eines Grundstückes berechtigt ist, aus dem Nachbargrundstück in sein Grundstück herüberragende Wurzeln und Zweige von Bäumen oder Sträuchern abzuschneiden und zu behalten. (Vgl. den § 91t BGB.) Wieweit die dort geltende Baupolizeiverordnung oder irgendeine andere lokale VO eingreifen und dem Vorhaben des Nachbarn entgegenstehen könnte, lässt sich von hier aus nicht übersehen. An sich kann jeder Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück anbauen und tun, was er will, solange daraus keine Störungen derart entstehen, wie sie die §§ 906, 907 BGB im Auge haben. Diese Vorschriften würden aber dem Vorhaben des Nachbarn in Ihrem

Falle nicht entgegenstehen. Nach dem Art. 124 des Einführungsgesetzes zum BGB sind die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt geblieben, die das Eigentum an Grundstücken noch anderen als den im BGB selbst bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Das gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen. Wenn B. früher zum Herzogtum Berg gehört hat, so ist die Auskunft des Rechtsamtes richtig. Nach dem dort noch geltenden Recht haben Hecken, wenn sie unter drei Fuß hoch sind und gegen den Nachbarn alljährlich geschoren werden, 1 Fuß, höhere Hecken —wie in Ihrem Falle— 6 Fuß Grenzabstand zu halten. Wie sich die Maßeinheit „Fuß“ in „Meter“ umrechnet, ist von hier aus nicht festzustellen; doch wird das, was man Ihnen dort gesagt hat, wohl richtig sein.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.